

Betriebssportverband Oldenburg e.V. (BSVO)

Sportordnung Bowling

A Allgemeiner Teil

§ 1 Mitgliedschaft im BSVO

Voraussetzung für die Spielberechtigung im Betriebssportgeschehen des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V. (BSVO) ist die Mitgliedschaft im BSVO. Diesbezüglich wird auf § 5 der Satzung des BSVO verwiesen. Jedes Mitglied des BSVO hat das Recht, an Punkt- und/oder Pokalspielen sowie Turnieren des BSVO mit einer beliebigen Anzahl von Mannschaften oder Einzelpersonen (bei Mannschaftssportarten ggf. auch als Spielgemeinschaft) teilzunehmen. Voraussetzung ist eine Anmeldung entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

§ 2 Meldung der Mitgliedsdaten

Neuzugänge, Veränderungen oder Abgänge von Mitgliedern werden durch die jeweilige Betriebssportgemeinschaft (BSG) bzw. Einzelperson anhand der Änderungsmitteilung gemeldet. Jedes Mitglied ist mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und der postalischen Anschrift (kein Postfach!) zu melden. Des Weiteren ist die jeweilige Sportart bzw. sind die jeweiligen Sportarten einzutragen, an der das jeweilige Mitglied teilnehmen möchte.

Die BSGen bzw. die Einzelpersonen haften für die Richtigkeit der an die Geschäftsstelle des BSVO gemeldeten Mitgliedsdaten.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer, die für alle Sportarten Gültigkeit hat. Das Mitglied bestätigt mit der Anmeldung gleichzeitig, dass es die Hinweise des BSVO zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Änderungsmitteilung bzw. der Homepage des BSVO zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

Alle Meldungen haben in schriftlicher Form (per Briefpost oder per E-Mail) zu erfolgen und sind an die Geschäftsstelle des BSVO e.V. zu richten.

Derzeitige Anschrift:

Geschäftsstelle des Betriebssportverbandes Oldenburg e.V.

Am Strehl 71

26125 Oldenburg

E-Mail: info@bsv-oldenburg.de

§ 3 Erteilung der Spielberechtigung

Der Antrag auf Spielberechtigung muss vor Spielbeginn, in dem die Person erstmals eingesetzt werden soll, in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Spielerlaubnis wird erteilt

a) mit Anmeldung der namentlich genannten Personen gemäß § 2

- b) bei Wechsel des Arbeitgebers, wenn der ehemalige Arbeitgeber die Person abgemeldet und der neue Arbeitgeber die Person angemeldet hat bzw. eine Anmeldung als Einzelmitglied erfolgt ist.

Die Spielerlisten werden nach jeder Änderungsmitteilung neu erstellt und über die Leitung der jeweiligen Sportart dem jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen der entsprechenden BSG bzw. dem Einzelmitglied übergeben/übersandt.

Ohne Veränderungen erfolgt – ohne separaten Antrag - **keine** neue Ausgabe der Spielerlisten (z.B. auch nicht vor Beginn der Punktspielsaison).

Zur besseren Durchführung der Punktspiele können sich mehrere BSGen bzw. Einzelmitglieder zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen. Diesbezüglich wird auch auf Abschnitt B - die besonderen Bestimmungen der jeweiligen Sportart - verwiesen.

Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes und ist vor Beginn der Saison (Spielzeit) zu beantragen bzw. bedarf zusätzlich der Zustimmung des Sportausschusses der jeweiligen Sportart – sofern vorhanden – sollte der Zusammenschluss während der laufenden Saison (Spielzeit) beantragt werden.

Gegen BSGen oder Sportgruppen, die keinem Betriebssportverband angehören, dürfen ohne Genehmigung des BSVO keine Spiele ausgetragen werden. Die Genehmigung erteilt die Leitung der jeweiligen Sportart oder die Geschäftsstelle des BSVO in schriftlicher Form (auch per E-Mail).

§ 4 Verbandstage und Wahlen in den Sportarten

Verbandstage in den Sportarten können ganzjährig abgehalten werden. Im Regelfall finden sie in jedem Jahr nach Abschluss der laufenden Saison bzw. vor Beginn der neuen Saison statt.

Die Einladung erfolgt durch die Leitung der entsprechenden Sportart, in der Regel per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage des BSVO. Die Tagesordnung wird durch die Leitung der Sportart festgelegt. Ansonsten wird auf die Satzung des BSVO, §§ 13 ff verwiesen.

Die Wahlen der Leitung der jeweiligen Sportart erfolgt alle 2 Jahre. Staffelleiter – soweit vorhanden – werden jährlich gewählt. Diesbezüglich wird auf die Satzung des BSVO §§ 16, 20 verwiesen, wobei in den Sportarten alle Wahlen offen, durch Handzeichen, durchgeführt werden können.

§ 5 Gültigkeit der Sportordnung

Diese neue Sportordnung ist mit Wirkung vom 4. September 2023 gültig. Alle bisherigen Sport- bzw. Spielordnungen verlieren mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

B Besonderen Bestimmungen der Sportart Bowling

§ 6 Verbandstag und Wahl der Leitung der Sportart Bowling

- 1) Alle Verbandstage der Sportart Bowling sind generell offen.
An Abstimmungen und Wahlen können jedoch nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Jede Verbandstag ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum der Obfrau / des Obmanns.
Für Vorschläge zur Änderung der Sportordnung Bowling, Teil B, ist eine zweidrittel (2/3) Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Stimmberechtigt, mit jeweils einer (1) Stimme, sind:
 - a) jedes Mitglied der Leitung der Sportart Bowling sowie
 - b) jeweils ein Vertreter der am Spielbetrieb Bowling teilnehmenden Mannschaften.
Beispiel:
Auch eine Spielgemeinschaft bestehend aus einer (1) BSG und zwei (2) Einzelpersonen hat nur eine (1) Stimme. Eine BSG die mit zwei oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilnimmt, hat entsprechend zwei bzw. weitere Stimmen.
Aber: Eine Kumulierung von Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig, d.h. jede Mannschaft muss durch eine für diese Mannschaft spielberechtigte Person vertreten sein, ansonsten verfällt deren Stimme.
- 2) Die Leitung der Sportart Bowling obliegt dem, gem. §4, auf dem Verbandstag der Sportart Bowling, gewähltem Personal.
 - a) Für die Wahl der Obfrau / des Obmanns ist ein Wahlleiter zu wählen. Die Wahl erfolgt offen, per Handzeichen, sofern nicht wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
 - b) Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Person die Durchführung der weiteren Wahlen sowie die weitere Leitung des Verbandstages.
 - c) Die Wahl der jeweiligen Staffelleitung sowie eventuelle weitere Abstimmungen erfolgen ebenfalls offen, per Handzeichen, sofern nicht wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.
- 3) Die Obfrau / der Obmann, zusammen mit den Staffelleitungen, bilden den Sportausschuss der Sportart Bowling.
 - a) Der Sportausschuss hat die Aufgabe die Obfrau / den Obmann bei der Durchführung des Spielbetriebs zu unterstützen.
Es wird angeregt, dass sich der Sportausschuss wenigstens je einmal in der Hinrunde und Rückrunde des normalen Spielbetriebs trifft.

- b) Der Sportausschuss entscheidet in erster Instanz über ggf. eingereichte Proteste.
Gegen die Entscheidung des Sportausschusses ist der Widerspruch vor dem Spruchgericht, gem. § 23 der Satzung des BSVO, möglich.
- c) Der Sportausschuss entscheidet in erster Instanz über ggf. im Laufe der Saison eingereichte Veränderungsanträge (siehe § 3, vorletzter Absatz) zu Spielgemeinschaften. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Vorstand des BSVO.

§ 7 Austragungsort

Die Ligaspiele und -turniere werden auf einer oder mehreren zur Verfügung stehenden Bowlinganlage(n) durchgeführt. Die Auswahl obliegt der Obfrau / dem Obmann.

§ 8 Ausschreibungen

Die jeweiligen Ausschreibungen für den Spielbetrieb in der neuen Saison bzw. für ein geplantes Turnier werden allen bisher am Spielbetrieb teilnehmenden BSGen rechtzeitig, d.h. in der Regel wenigstens vier (4) Wochen vor geplantem Spiel- bzw. Turnierbeginn, per E-Mail übersandt und über die Bowling-Seiten des BSVO im Internet veröffentlicht.

§ 9 Spielplan

Die Aufstellung des Spielplanes (Ligaeinteilung, Spieltermine) erfolgt durch die Obfrau / den Obmann.

Der Spielplan ist den BSGen spätestens vierzehn (14) Tage vor Beginn des ersten Spieltages bekannt zu geben. Die Information erfolgt in der Regel per E-Mail und durch Veröffentlichung auf den Bowling-Seiten des BSVO im Internet.

§ 10 Spielberechtigungen und Fusionen

- 1) Die Erteilung von Spielberechtigungen für BSGen bzw. Spielgemeinschaften ist in § 3 sowie § 6, 3 c) rudimentär geregelt. Für die Sportart Bowling gilt die folgende Einschränkung: Die Bildung von Auswahlmannschaften wird nicht unterstützt.
- 2) Neu gemeldete Mannschaften starten generell in der untersten Liga. Veränderte Spielgemeinschaften oder umbenannte BSGen können ihren Startplatz in der Liga behalten, sofern über 50 % ihrer Mitglieder dieser Liga bereits in der vorigen Saison angehört haben.
- 3) BSGen, die mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Liga spielen, haben den Personenkreis jeder Mannschaft vor Beginn des 1. Spieltages namentlich festzulegen und der Leitung der Sportart Bowling schriftlich zu melden. Ein Austausch von Personen zwischen diesen Mannschaften ist, in der laufenden Saison, nicht mehr gestattet.

- 4) Personen von BSGen mit mehr als einer Mannschaft in unterschiedlichen Ligen, die dreimal in einer höheren Liga gespielt haben, sind für den Rest der Saison in der höchsten Liga bzw. in der Mannschaft, in der sie zuletzt eingesetzt wurden, festgespielt.
- 5) Spielgemeinschaften können unter einem selbstgewählten, kurzen, prägnanten Namen antreten; die Namensgebung ist durch den Sportausschuss zu genehmigen und die Zusammensetzung der Spielgemeinschaft wird in der zu veröffentlichen Ligeinteilung aufgeschlüsselt.

§ 11 Spieldurchführung und Wertung

- 1) Die Ligaspiele werden normalerweise in einer Hin- und Rückrunde ausgetragen.
Bei Ligen mit weniger als 6 Mannschaften können auch 3er- oder 4er-Runden angesetzt werden.
- 2) In der Regel werden alle vom BSVO veranstalteten Wettbewerbe in amerikanischer Spielweise ausgetragen, d.h. jeweils ein Spiel wird auf einem Bahnenpaar absolviert und die Mannschaften oder Personen wechseln nach jedem Frame die Bahnen. Werden mehrere Spiele durchgeführt, so muss abwechselnd auf der linken bzw. rechten Bahn nach jedem Wurf unmittelbar weitergespielt werden.
Bei amerikanischer Spielweise wechseln die Personen bzw. Mannschaften den Spielbereich in der Regel geschlossen, jedoch erst dann, wenn das betreffende Frame von den Personen bzw. Mannschaften zu Ende gespielt worden ist.
- 3) Eine Mannschaft im BSVO besteht in der Regel aus fünf (5) Personen; die besten vier (4) Ergebnisse jedes Durchgangs werden gewertet.
 - a) Tritt eine Mannschaft an einem Spieltag mit verringerter Mannschaftsstärke an, hat der/die Mannschaftsverantwortliche die Staffelleitung darüber umgehend und noch vor Spielbeginn zu informieren.
 - b) Ändert sich die Mannschaftsstärke im Laufe des Spieltags (durch verspätetes Eintreffen oder vorzeitiges Ausscheiden einer Person oder mehrerer Personen), ist die Staffelleitung ebenfalls wieder umgehend entsprechend zu informieren.
 - c) Verringert sich die Mannschaftsstärke auf drei (3) Personen, werden für die Mannschaft, für den jeweils vierten (4.) Startplatz, 125 Pins angeschrieben.
- 4) Gespielt werden drei (3) Durchgänge pro Spieltag um insgesamt acht (8) Punkte.
Die Spielpaarungen werden wie folgt gewertet:
 - a) pro gewonnenen Durchgang: jeweils zwei (2) Punkte
 - b) für das höhere Gesamtergebnis: zwei (2) Punkte.Bei gleichen Ergebnissen (Durchgang oder Gesamt) werden die Punkte geteilt (1:1).

- 5) Wird eine nicht spielberechtigte Person eingesetzt, wird das Spiel für diese Mannschaft mit null (0) Punkten und null (0) Pins gewertet.
Die eingesetzten spielberechtigten Personen behalten die erspielten Pins für die Errechnung des Einzelschnittes.
- 6) Für die Weitergabe des Schnitts im Rahmen von Meldungen zu Landes- oder Deutschen Meisterschaften, o.ä., bzw. für die Ermittlung eines Handicaps für interne Turniere muss die Person an wenigstens 25 % der Spiele der letzten Saison (in der Regel > 10 Spiele) teilgenommen haben.

§ 12 Spielverlegungen und Nichtantreten einer Mannschaft

- 1) Spielverlegungen sollten grundsätzlich vermieden werden!
Bei Verhinderung einer Mannschaft müssen sich beide Mannschaften auf einen neuen Spieltermin einigen, ansonsten wird eine beantragte Spielverlegung nicht genehmigt.
Die Verlegung ist mit dem entsprechenden Formblatt bei der Leitung der Sportart Bowling zu beantragen.
Die Antragsfrist endet in der Regel achtundvierzig (48) Stunden vor dem im Spielplan ursprünglich festgelegten Spieltermin bzw. achtundvierzig (48) Stunden vor dem gewünschten neuen Spieltermin (bezogen auf den kalendarisch früheren Termin).
 - a) Sofern ein Ligaspiel verlegt werden soll, muss der beantragte Termin für die Neuansetzung dieses Spiel zwischen dem regulären vorigen und dem regulären nächsten Spieltag liegen.
 - b) Werden Ligaspiele außerhalb der nach Punkt 1 geltenden Frist abgesagt, wird das Spiel für die absagende Mannschaft mit null (0) Punkten und null (0) Pins gewertet.
- 2) Tritt eine Mannschaft mit weniger als drei (3) Personen oder überhaupt nicht an, wird der Spieltag für sie mit null (0) Punkten und null (0) Pins gewertet.
Mit Einzelschnitten wird ggf. verfahren wie unter § 11 Punkt 5 ausgeführt.
 - a) Hat eine Mannschaft fünfzehn (15) Minuten nach regulärem Spielbeginn den Spielbetrieb noch nicht aufgenommen oder ist nicht wenigstens in Mindestbesetzung (s.o.) anwesend, wird die Mannschaft für diesen Spieltag wie „nicht angetreten“ gewertet.
 - b) Die verbleibende Mannschaft hat ihre Durchgänge, regulär und wie angesetzt, auf dem Bahnenpaar durchzuführen.
- 3) Fehlt eine Mannschaft am Spieltag unentschuldigt, wird sie zusätzlich mit einem Strafgeld in Höhe von 10,- € belegt.
Bei einer Wiederholung steht diese Mannschaft automatisch als erster (1.) Absteiger der jeweiligen Liga fest.
Ausnahme: letzte Liga; hier belegt die Mannschaft dann, unabhängig von den erzielten anderen Ergebnissen, den letzten Platz.

§ 13 Startberechtigung und Auswechseln von Personen

- 1) Eine Person kann, bis zum Ende des fünften (5.) Frames im ersten (1.) Durchgang, noch alle Würfe, einschließlich der entsprechenden Bahnwechsel, nachholen.
- 2) Erscheint eine Person später als unter 1) angegeben aber noch vor Beginn eines der nächsten Durchgänge, ist sie für diese(n) startberechtigt.
- 3) Das Auswechseln einer Person während eines Spieltages ist nicht gestattet.

§ 14 Wurf-Wertung

- 1) Solange es keine Korrekturmöglichkeit, direkt an den Tablets auf den Bahnen gibt, zählt ausschließlich das dort angezeigte Ergebnis.
- 2) Sollte es zukünftig eine solche Korrekturmöglichkeit geben, entscheidet der Sportausschuss, bis zum nächsten Bowling-Verbandstag, über dessen zwischenzeitlichen Einsatz."

§ 15 Foul

- 3) Als Foul gilt, wenn eine Person bei der Freigabe des Balles oder in der Zeit, bis dieser in die Pins eingelaufen ist, durch überschreiten der Foullinie die Foullanzeige auslöst.
Ist die Lichtschranke der Foullinie nicht eingeschaltet, ist gemäß 2) zu verfahren anzuwenden.
- 4) Als Foul gilt ferner, wenn eine Person mit einem Körperteil die Bahn, Bahnausrüstung oder einen Teil des Gebäudes jenseits der Foullinie berührt.
- 5) Kein Foul ist gegeben, wenn die Person die Foullinie zwar übertritt, seinen Wurf aber nicht ausführt und den Ball in der Wurfhand behält.
- 6) Wird festgestellt, dass eine Person den ersten (1.) Wurf auf der falschen Bahn gespielt hat, wird dieser Wurf nicht gewertet und sie muss diesen auf der richtigen Bahn wiederholen.
Haben bereits mehrere Personen auf der falschen Bahn gespielt, beenden alle Personen das gespielte Frame auf dieser Bahn und setzen das Spiel dann auf der gleichen Bahn fort.

§ 16 Die Staffelleitung

- 1) Die Staffelleitung verteilt am Spieltag, vor Spielbeginn, die von ihnen vorausgefüllten Spielberichtsbögen. Für verlegte Spiele hinterlegt sie diese in dem BSVO-Ordner, der an Spieltagen auf dem Counter des Bowlingcenters ausliegt.
- 2) Die Staffelleitung veranlasst bzw. überwacht, soweit erforderlich, die Korrektur der Mannschaftsstärke an der jeweiligen elektronischen Bahn-Anzeige.

- 3) Die Staffelleitung entscheidet, soweit möglich, über Unstimmigkeiten während des Spielverlaufs. Ist eine Einigung nicht möglich, hat die sich benachteiligt führende Mannschaft einen Einspruch gegenüber der Staffelleitung anzukündigen.
- 4) Erscheint zu einem Spieltag die Staffelleitung nicht oder handelt es sich um ein verlegtes Spiel, so haben sich die Mannschaftenverantwortlichen der spielenden Mannschaften **vor** Spielbeginn auf eine Aufsichtsperson zu einigen; diese kann auch einer der spielenden Mannschaften angehören. Der Name der Person ist auf jedem Spielberichtsbogen zu vermerken!

§ 17 Einsprüche

Unstimmigkeiten, im Zusammenhang mit dem Spieltag, müssen der Staffelleitung umgehend, vor Ort, gemeldet werden. Ist eine Einigung unter Moderation der Staffelleitung nicht möglich, hat die sich benachteiligt führende Mannschaft ihren Einspruch gegenüber der Staffelleitung anzukündigen. Zusätzlich ist auf dem Spielberichtsbogen der Eintrag „Einspruch!“ (in der relevanten letzten Mannschaftzeile; links neben „Pins:“ bzw. „Punkte:“) vorzunehmen.

Der Einspruch ist gegenüber der Leitung der Sportart Bowling, innerhalb von drei (3) Kalendertagen, schriftlich (per E-Mail oder Fax) ausführlich zu begründen. Verspätet eingereichte oder unbegründete Einsprüche werden generell nicht weiter behandelt und somit automatisch zurückgewiesen.

Über termingerecht eingereichte und begründete Einsprüche entscheidet der Sportausschuss in der Regel innerhalb von zehn (10) Kalendertagen, d.h. in der Regel noch vor dem nächsten regulären Spieltag. Die beteiligten Mannschaften werden über die Entscheidung des Sportausschusses umgehend, in der Regel per E-Mail, informiert.

Gegen die Entscheidung des Sportausschusses ist der Widerspruch vor dem Schiedsgericht des BSVO (siehe § 23 der Satzung des BSVO) möglich.

Der Widerspruch ist, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach der Entscheidung des Sportausschusses, schriftlich beim Schiedsgericht einzureichen.

§ 18 Auf- und Abstieg

- 1) Der Sieger der I. Liga ist Stadtmeister.
- 2) Die beiden Tabellenletzten steigen in der Regel in die nächsttiefere Liga ab (Ausnahme: letzte Liga).
- 3) Die beiden Tabellenersten steigen in der Regel in die nächsthöhere Liga auf (Ausnahme: erste Liga).

Zu den Ziffern 2) und 3) kann die Leitung der Sportart Bowling Ausnahmen beschließen, z.B. zur Neustrukturierung von Ligen.

Oldenburg, den 4. September 2023